

KURBEITRAGSSATZUNG

der Gemeinde Waldbrunn/Ww. im Landkreis Limburg-Weilburg

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL. I S 66), geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBL. I S. 57), in Verbindung mit §§ 1, 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBL. I S. 383), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. in der Sitzung am 02.12.1987 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Waldbrunn/Ww. ist mit allen Ortsteilen (Ellar, Hausen, Fussingen, Lahr und Hintermeilingen) staatlich anerkannter Luftkurort.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

01.01.1988

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres 0,50 DM. Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.

01.01.1988

§ 7

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch einer im Erhebungsgebiet wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

Im Falle sozialer oder unbilliger Härte kann der Gemeindevorstand auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,-- Deutsche Mark erhoben.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Gemeindevorstand vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muß bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei dem Gemeindevorstand eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber (Wohnungsgeber) von Campingplätzen und sonstigen Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, haben jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Dabei ist das vom Gemeindevorstand vorgeschriebene Meldeformular für Beherbergungsstätten zu verwenden. Die Gemeinde stellt die Formulare gegen Kostenerstattung zur Verfügung.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung nach § 7 Abs. 1, so muß er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen 24 Stunden nach Ankunft des Gastes bei dem Gemeindevorstand abzugeben.

- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gem. Abs. 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Gemeindevorstandes ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

Die Wohnungsgeber haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an den Gemeindevorstand abzuliefern.

§ 13

Aushangpflicht

Diese Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeindeverwaltung stellt Vordrucke kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gem. § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Angaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

01.01.1988

- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 15

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 16

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Waldbrunn/ww. über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 05.11.1981 außer Kraft.

01.01.1988